

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 50 (1899)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen — *Communications.*

Police des forêts particulières et code pénal fédéral.

L'application de l'arrêté fédéral du 15 avril 1898 — et plus tard celle de la loi forestière fédérale — occasionne au service forestier un surcroît considérable de travail. Dans certains cas la surveillance des forêts particulières risque d'absorber la meilleure partie de l'activité des agents forestiers. Et pourtant s'il y a en cela du mal, c'est un mal bien nécessaire. Car tout le travail qui a été dépensé pour enfin aboutir à la création d'une loi fédérale sur les forêts serait vain, si l'on ne parvenait pas à soumettre les forêts particulières au régime forestier, ou du moins à une surveillance efficace exercée par le service forestier.

Or il ne sera pas possible de créer partout et tout de suite un personnel suffisant et capable de tenir d'assez près en laisse les propriétaires particuliers. Le service forestier aura besoin d'un appui tout spécial, d'une part pour se rendre maître des résistances directes qu'il rencontrera, et d'autre part pour réprimer les contraventions qu'un certain nombre de propriétaires particuliers se plairont à commettre pour narguer une loi qui semble ne pouvoir les atteindre! Ce secours efficace, c'est le code pénal fédéral qui pourra nous le prêter.

Absolument incompétent en la matière pour formuler des propositions définitives, celui qui écrit ces lignes désire seulement attirer l'attention de ses collègues forestiers et spécialement de notre comité permanent sur ce point important. Ne manquons pas d'influencer d'une façon prépondérante la rédaction du chapitre du code pénal fédéral, ayant trait aux délits et aux contraventions forestiers.

Un des points importants à fixer est le temps après lequel une contravention forestière est prescrite, c. à. d. ne peut plus former le sujet d'une condamnation. Le code pénal de plusieurs cantons fait intervenir la prescription en matière de contraventions de police déjà au bout de trois mois. En outre la prescription n'est pas interrompue et les trois mois sont comptés à partir du lendemain du jour où l'action pénale a été commise.

C'est dans les arrondissements forestiers des Alpes et du Jura que la surveillance des exploitations dans les forêts particulières doit être exercée avec le plus de soin, car c'est dans ces régions montagneuses que les coupes non autorisées ou mal exécutées font le plus de tort à l'ensemble du pays.

Or c'est précisément dans ces régions que les hivers longs et rigoureux rendent le contrôle impossible souvent pendant plusieurs mois consécutifs. Il en résulte que le service forestier ne peut, dans de nombreux cas, constater les contraventions que lorsque la prescription est déjà acquise. Il va sans dire que quelques acquittements ayant pour motif la prescription suffiront pour mettre les propriétaires particuliers

sur la voie et pour leur indiquer comment ils pourront échapper à l'action d'une loi qui semble restreindre leur liberté d'action. Et ce seront les propriétaires les moins intéressants qui bénéficieront de cette disposition, ceux-là mêmes qui auront intérêt à soustraire leurs exploitations exagérées et vicieuses au contrôle du forestier.

Espérons que l'on saura en haut lieu éviter cet écueil en prolongeant suffisamment l'espace de temps pendant lequel les contraventions forestières pourront être utilement poursuivies. *Pillichody.*



Der II. Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Unterm 26. Mai abhin hat der Bundesrat einen neuen Entwurf zu dem vor den h. eidg. Räten liegenden Forstpolizeigesetz, samt einem zudienenden Berichte an die nationalrätliche Kommission und die Bundesversammlung angenommen. Nachdem das erste Projekt im Juliheft 1898 (S. 239 u. ff.) d. Zeitschrift im Wortlaut abgedruckt worden ist, dürfte es unsere Leser interessieren, wenigstens die wichtigern Veränderungen kennen zu lernen, welche der frühere Text durch diesen neuen Entwurf erleidet. Wir bringen daher solche im Nachfolgenden zum Ausdruck.

I. Allgemeine Bestimmungen. Die Bestimmung von Art. 3, zufolge welcher bei Waldarmut einer Gegend sämtliche Waldungen derselben als Schutzwaldungen zu betrachten wären, ist fallen gelassen worden.

II. Organisation, unverändert beibehalten.

III. Oeffentliche Waldungen. Während laut Art. 11 des ersten Entwurfes der Bund die Kosten der Triangulation I. bis IV. Ordnung hätte übernehmen sollen, wird diesbezüglich nun bestimmt:

„Die Triangulation I. bis III. Ordnung lässt der Bund auf seine Kosten ausführen, diejenige IV. Ordnung ist Sache der Kantone. Der Bund prüft aber die Triangulation unentgeltlich und leistet an die Kosten derselben einen Beitrag.

„Wenn trigonometrische Punkte auf Privatboden errichtet werden, so kann Expropriation der hiezu benötigten Bodenfläche und des Zugangs zu derselben verlangt werden.

„Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckspunkte auf ihren Gebieten verantwortlich erklärt. Wo Dreieckspunkte auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, lastet die Verantwortlichkeit auf den angrenzenden Kantonen gemeinschaftlich.

„Die Operate über die Detailvermessung der öffentlichen Waldungen unterliegen der Prüfung durch den Bund, welcher letztere kostenfrei besorgt.“

Die Bestimmung des Art. 14, dass auf Verlangen des Waldeigentümers in öffentlichen Waldungen auch die *Beholzungsrechte* abzulösen

seien, wird fallen gelassen, dagegen erhält dieser Artikel folgenden Zusatz:

„Ueber Anstände bezüglich der Ablösungspflicht einerseits und der Ablösungsberechtigung anderseits entscheidet die Kantonsregierung unter Genehmigung des Bundesrates.“

Der frühere Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Der Bund unterstützt in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Anstalten für den Holztransport durch Beiträge.“

IV. Privatwaldungen. Betreffend die Zusammenlegung von Privatwaldungen (früherer Art. 19) wird folgendes bestimmt:

„Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Wenn $\frac{2}{3}$ der Eigentümer eines Privatwaldkomplexes, welchen zugleich mindestens $\frac{2}{3}$ der Fläche desselben angehören, für die Zusammenlegung stimmen, so ist der Beschluss für alle verbindlich.

„Der Bund übernimmt die Kosten dieser Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

„Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der betr. Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden.“

Im Fernern wurde noch folgender Artikel eingeschaltet:

„Bei grössern zusammenhängenden Komplexen von privaten Schutzwaldungen in besonders gefährlichen Lagen, namentlich im Einzugsgebiet von Wildbächen, kann die betreffende Kantonsregierung oder der Bundesrat eine Zusammenlegung derselben im Sinne vorstehenden Artikels verlangen. Für eine solche zwangsweise Zusammenlegung gelten die Bestimmungen genannten Artikels, Absatz 2.

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals. Diesbezüglich werden in den Entwurf folgende neue Bestimmungen aufgenommen:

„Art. Die Kantone werden dafür besorgt sein, dass alle Schlagflächen und durch Feuer, Sturm, Lawinen etc. in Waldungen entstandene Blössen spätestens innert einer Frist von drei Jahren nach dem Abtrieb wieder vollständig bestockt seien.“

„Art. Wenn Gemeinden oder öffentliche Korporationen sich im gemeinsamen Besitz eines Waldes befinden und eine derselben Teilung des Besitzes verlangt, so hat die Kantonsregierung den Entscheid hierüber. Verteilt sich der Wald über das Gebiet zweier Kantone, so entscheidet die Regierung desjenigen Kantons über die Teilung, auf deren Gebiet sich die grössere Fläche des Waldes befindet.“

„Art. Der Bundesrat ist befugt, eine Anstalt für Gewinnung von Waldsamen zu errichten oder die Errichtung und den Betrieb einer solchen zu unterstützen.“

VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge. Während die Normierung der Bundesbeiträge an die Besoldungen der höhern Forstbeamten und an Forstkurse im Art. 29 des ersten Entwurfes einer be-

sondern Verordnung vorbehalten war, sollen die bezüglichlichen Ansätze in das Gesetz selbst aufgenommen werden. Der diesfällige Vorschlag lautet:

„Art. Die Bundesbeiträge an die Besoldungen und Taggelder der höhern Forstbeamten sind:

„a) für die Beamten der Kantone 25 bis 35 0/0;

„b) für diejenigen der Gemeinden, Korporationen und anerkannten Waldgenossenschaften 15 bis 25 0/0.

„Art. An den Kosten der Forstkurse beteiligt sich der Bund durch Uebernahme der Entschädigung der Lehrer und der Beschaffung der Lehrmittel.“

Neu eingeschaltet wird sodann:

„Art. Der Bund leistet des fernern Beiträge:

1. An die Kosten der Triangulation IV. Ordnung Fr. 25 für jeden Punkt.“

„Art. Der Bundesrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Bedingungen festsetzen, welche an die Bundesbeiträge zu knüpfen sind.

„Unter keinen Umständen dürfen ihretwegen die bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und Korporationen für das Forstwesen vermindert werden.“

VII. Expropriation. Im Interesse einer schnellen Erledigung und möglichsten Reduktion der Kosten war es nötig, zu vermeiden, dass in allen Fällen der Expropriation die Parteien gezwungen seien, sich an das Bundesgericht und die im Gesetz von 1850 vorgeschriebene Schätzungskommission zu halten. Der neue Entwurf sieht daher ein einfaches summarisches, einheitliches und billiges Verfahren in folgenden 13 neuen Artikeln vor:

„Art. Zur Enteignung von Privatreechten, wie sie in Art. 12, 16, 23 und 33 dieses Gesetzes vorgesehen wird, sind die Kantone in Forst-Expropriationskreise eingeteilt, welche mit dem Bereiche der Bezirks- bzw. Kreisgerichte zusammenfallen.

„Art. In jedem Kreis besteht ein aus drei Mitgliedern zusammengesetztes Gericht. Vorsitzender ist der Gerichtspräsident oder im Verhinderungsfall der Vicepräsident. Die zwei übrigen Mitglieder werden für jeden einzelnen Fall oder für mehrere Fälle vom Präsidenten des Obergerichts bezeichnet.

„Sekretär ist der Gerichtsschreiber oder ein anderer Beamter der Gerichtskanzlei.

„Art. Die Expropriationsgesuche sind unter genauer Bezeichnung der zu expropriierenden Grundstücke oder dinglichen Rechte an den Präsidenten des Obergerichtes zu richten.

„Art. Der Präsident übermittelt das Gesuch unter gleichzeitiger Bezeichnung der zwei Gerichtsmitglieder dem Gerichtspräsidenten des Kreises, in welchem das zu expropriierende oder das dienende Grundstück oder der grössere Teil des Grundstückes gelegen ist, mit der Weisung, das gesetzliche Verfahren einzuschlagen.

„Art. Der Vorsitzende besammelt das Gericht auf einen bestimmten Tag und ladet die Gesuchsteller und die Eigentümer und sonstige Beteiligte mittelst eingeschriebener Briefe auf diesen Tag zur Verhandlung des Expropriationsgesuches ein. Die Verhandlung kann an Ort und Stelle stattfinden und ist möglichst in einem Termin zu erledigen.

„Die Einladung soll 8 Tage vor der Verhandlung erlassen werden.

„Art. Das Gericht nimmt die Anträge und Anbringen der Parteien entgegen und ordnet bezüglich eines Beweisverfahrens das ihm erforderlich Scheinende an.

„Art. Nach Beendigung der Verhandlungen soll in der Regel das Urteil sofort gesprochen werden, falls nicht weitere Beweiserhebungen eine neue Verhandlung erforderlich machen. Gegenstand des Urteils bildet die Festsetzung der Entschädigungssumme nach den in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 niedergelegten Grundsätzen, und der durch das Verfahren entstandenen Kosten.

„Art. In das Protokoll sind in der Regel nur die Namen der Richter und Parteien, die gestellten Anträge und das Urteil mit den Erwägungsgründen aufzunehmen. Das Urteil ist von Amts wegen den Parteien zuzustellen.

„Art. Das Gericht urteilt auch beim Ausbleiben einer Partei oder beider Parteien, wobei die Interessen der Ausbleibenden zu berücksichtigen sind.

„Art. Das Urteil ist 14 Tage nach der Zustellung desselben vollziehbar, doch ist der Expropriierte erst gegen Ausbezahlung der Entschädigungssumme gehalten, dem Urteile nachzukommen.

„Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel der Gesuchsteller. Es steht jedoch im freien Ermessen des Gerichts, die Kosten wettzuschlagen oder teilweise dem Expropriierten aufzuerlegen, wenn derselbe durch unnötige Weiterungen des Verfahrens Kosten verursacht hat.

„Art. Die Urteile des Gerichts können nicht weitergezogen werden, wenn der Streitwert, nach dem Antrage des Expropriaten, oder im Falle von dessen Ausbleiben die zugesprochene Summe Fr. 3000 nicht übersteigt.

„Art. In allen Fällen, welche nach den Bestimmungen des Art. 51 der Weiterziehung unterliegen, ist ein genaues Protokoll über den gesamten Inhalt der Verhandlungen aufzunehmen.

„Beiden Parteien steht die Weiterziehung an das Bundesgericht, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850 offen.

„Das Urteil des Expropriationsgerichts vertritt die Stelle des im angeführten Bundesgesetze vorgesehenen Entscheides der Schatzungskommission.

„Die dreissigtägige Frist läuft von der Zustellung des Urteils.

„Art. Ausgebliebenen Parteien steht, nur im Falle der Wiedereinsetzung das Recht der Weiterziehung an das Bundesgericht zu.

„Das Expropriationsgericht darf die Wiedereinsetzung nur bei schweren Unregelmässigkeiten in der Vorladung oder bei unverschuldetem Ausbleiben der säumigen Partei vor Gericht gestatten.

„Die Wiedereinsetzung ist nach Ablauf der Frist von 14 Tagen von Zustellung des Urteils an nicht mehr zulässig.“

VIII. Strafbestimmungen. Dieselben haben nur unbedeutende Abänderungen erlitten, indem für Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Signale eine Busse von Fr. 5—100 per Punkt neu in das Projekt aufgenommen und für einige andere Gesetzesübertretungen die Höhe der Busse etwas modifiziert wurde.

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen sind unverändert geblieben.



Das neue Forstpolizeigesetz vor dem Nationalrat.

Der vorstehend nach seinen hauptsächlichsten Neuerungen mitgeteilte II. bundesrätliche Entwurf zu einem Forstpolizeigesetz ist während der gegenwärtigen Frühjahrssession der Bundesversammlung vom 5.—13. Juni im Nationalrat einer einlässlichen Beratung unterzogen worden. Wir beabsichtigen später auf dieselbe zurückzukommen und beschränken uns, um das Erscheinen dieses Heftes nicht länger zu verzögern, für heute darauf, die wichtigsten aus den Verhandlungen hervorgegangenen Beschlüsse mitzuteilen.

Allein die Eintretensfrage hat zwei *volle* Sitzungen in Anspruch genommen, indem das Gesetz, namentlich aus Besorgnis, es möchte infolge der für das Forstwesen verlangten finanziellen Mittel das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung erschwert werden, auf entschiedene Opposition stiess. Dank der energischen Fürsprache der Herren *Baldinger, Erismann, Péteut*, Bundesrat *Lachenal, Curti* etc. wurde jedoch Eintreten beschlossen.

Aus der Detailberatung sei folgendes hervorgehoben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die viel umstrittene Definition der *öffentlichen Waldungen* in Art. 2 erhielt folgende Fassung:

„Unter öffentlichen Waldungen sind die Staat-, Gemeinde-, Korporations- und Gemeinschaftswaldungen zu verstehen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.“

Im fernern gab man dem Art. den Zusatz:

„Die Kantonsregierung bestimmt, was als Wald und was als öffentliche Waldung zu betrachten ist, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates.“

II. Organisation.

Dieser Abschnitt wurde beinahe unverändert nach Vorschlag des Bundesrates angenommen und somit die von der vorberatenden Kom-

mission beantragte Gewährung von Beiträgen an die Besoldungen des forstlichen Hilfspersonals abgelehnt.

III. Oeffentliche Waldungen.

Die Ansetzung von Fristen zur Ausführung der Waldvermarkungen, ebenso wie der Vermessungen, wurde den Kantonsregierungen, statt dem Bundesrate anheimgestellt. Im ferneren beliebte für den Artikel betr. *Ablösung von Dienstbarkeiten* folgende Formulierung:

„Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen, wenn nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung. Dabei sollen örtliche wirtschaftliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ueber die Ablösungspflicht entscheidet die Kantonsregierung unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat. Der Bundesrat wird für Ablösung entsprechende Fristen ansetzen.“

Für den Fall, dass ausnahmsweise die Ablösung statt durch Geld, durch Waldabtretung erfolge, ist die Zustimmung der Kantonsregierung vorbehalten worden.

Betreffend *Subventionierung von Waldwegbauten* ist der Antrag der Kommission, solche Beiträge für *alle* Waldungen zu gewähren, abgelehnt, doch auch die Fassung des Bundesrates, welcher einzig die Schutzwaldungen berücksichtigt wissen wollte, noch abgeschwächt worden, indem statt „unterstützt“, gesagt werden soll: „kann unterstützen.“

IV. Privatwaldungen.

Die Bestimmung betr. *Waldzusammenlegungen* gelangte nach dem Kommissionsantrag zur Annahme, d. h. es sollen die zusammengelegten Waldungen als öffentliche betrachtet und nicht wieder verteilt werden dürfen.

Dagegen wurde die von der Kommission befürwortete Unterstützung von Waldankäufen zu öffentlichen Händen durch Bundesbeiträge nach Antrag des Bundesrates abgelehnt, die Vorschrift einer eventuellen zwangsweisen Waldzusammenlegung aber beibehalten.

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Dieser Abschnitt gelangt ohne erhebliche Abänderungen zur Annahme.

VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Kommission ihren Antrag, dem Bunde von den Kosten der Forstkurse, ausser der Entschädigung der Lehrer und Beschaffung der Lehrmittel, noch „30 % der übrigen Auslagen“ zuzuweisen, fallen liess.

Im übrigen fanden die Vorschläge des Bundesrates mit unwesentlichen Modifikationen Billigung.

VII. Expropriationen.

Der Rat einigte sich dahin, bei Expropriationen zu forstlichen Zwecken das kantonale Verfahren anzuwenden und demgemäss die betreffenden 13 Artikel des bundesrätlichen Vorschlages durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Enteignung von Privatrechten findet nach Massgabe des kantonalen Rechtes statt, immerhin unter nachstehenden Einschränkungen:

1. gegen den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde über die Pflicht zur Abtretung kann innert der Frist von 14 Tagen seit der Mitteilung an den Bundesrat rekurriert werden;
2. letztinstanzliche kantonale Urteile über die Expropriationsentschädigung können an das Bundesgericht weiter gezogen werden, falls der Streitwert den Betrag von Fr. 2000 erreicht. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 finden sachgemässe Anwendung.“

VIII. Strafbestimmungen

wurden ohne Diskussion angenommen, ebenso die

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Die Schlussabstimmung über das Gesetz, welches noch einer redaktionellen Durchsicht durch die Kommission unterworfen werden soll, wurde verschoben. Wie verlautet, sei die Möglichkeit einer schliesslichen Verwerfung der ganzen Vorlage nicht ausgeschlossen.



Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Die Forstschule am eidg. Polytechnikum hatte für die diesjährige Pfingst-Exkursion nachstehendes Programm aufgestellt:

Freitag den 19. Mai. Zusammenkunft 5. 50 vorm. am Bahnhof Enge. Abfahrt 6. 10. An in Alpnach-Dorf 10. 13. Aufstieg durch das kleine Schlierenthal mit Uebergang ins grosse Schlierenthal. Besichtigung der Wildbachverbauungen und Aufforstungen, unter Begleitung des Herrn Kantonsobförsters *Kathriner*. Uebernachten in Sarnen.

Samstag den 20. Mai. 5 Uhr vorm. Fahrt nach Giswyl. Begehung der Waldungen am Giswyler-Stock. Uebergang über Merenalp in die luzernischen Staatswaldungen im Quellengebiet des Kragenbaches. Abstieg ins Entlebuch. Halt in Flühli. (Klein-Emmenkorrekt.) Begleiter: Herr *Kathriner* und Herr Kreisförster *von Moos* in Luzern. Uebernachten in Schüpfheim.

Sonntag den 21. Mai. Abfahrt 6.59 vorm. nach Signau. Begehung der bernischen Staatswaldungen im Emmenthal. Begleiter: Herr Kreisförster *Zürcher* in Sumiswald. Uebernachten in Burgdorf.

Montag den 22. Mai. Begehung der Staats- und Stadtwaldungen bei Burgdorf. Begleiter: Herr Kreisförster *Schwab* und Herr Forstverwalter *Stähli* in Burgdorf. Abfahrt von Burgdorf 2.37 nachm. An in Solothurn 3.18, in Oensingen 6.27. Marsch nach Balsthal. (Dünnern-Korrektion.) Uebernachten in Balsthal. (Begleiter: Herr Bezirksförster *Gyr*, Balsthal.)

Dienstag den 23. Mai. 6 Uhr Abmarsch über St. Wolfgang und Mümliswyl auf Wasserfallen (Solothurner Jura), durch die Alpweiden und Alpwaldungen von Basel-Land nach Waldenburg. Abfahrt von Waldenburg mit Zug 11.45 auf der Strassenbahn nach Liestal. Begleiter: die Herren *Gyr*, Kantonsoberförster *Müller* und Forstverwalter *Garonne* in Liestal. Rückfahrt nach Zürich. An in Zürich 5.46 nachmittags.

Die Gesellschaft bestand ausser den Fachprofessoren an der Forstschule, Herrn Professor *Zwicky* und dem kgl. pr. Forstassessor *Japing*, aus den Studierenden des II. und III. Kurses der Forstschule und einem Studierenden an der kulturtechnischen Abteilung des Polytechnikums, zusammen 24 Mann. Trotzdem der Regen auch keinen einzigen Tag ganz ausblieb und oft recht erbarmungslos auf uns niederfiel, verlief die ganze Reise genau nach Programm. Es fehlte auch nicht an Abwechslung. Der Marsch bei brütender Hitze über das Steingeröll im Bachbette des kleinen Schlierenthalles und die Rutschpartien über die Schneehalden an der Obwaldner-Luzerner-Grenze hatten nur das Eine gemeinsam, uns mit den Eigentümlichkeiten der Gebirgsnatur vertraut zu machen. So bot die Reise eine Fülle von Anregungen und Belehrungen, die gewiss nicht alle auf unfruchtbaren Boden gefallen sind.

Herzlichen Dank nochmals unsern Freunden und Kollegen für die treffliche Anordnung der Quartiere, die freundliche Begleitung, die gastfreundliche Aufnahme und besonders auch für die vielen Belehrungen und Aufklärungen.

-lb-

Kantone — Cantons.

Zürich. Aushilfsadjunkt des Oberforstamtes. Den Regierungsratsverhandlungen vom 1. Juni ist zu entnehmen, dass in Hinsicht auf die bedeutende Vermehrung der Arbeit der staatlichen Forstämter infolge Unterstellung des gesamten Waldgebietes des Kantons Zürich unter forstpolizeiliche Aufsicht die Stelle eines Aushilfsadjunkten des Oberforstamtes mit einer Besoldung von Fr. 2000 nebst Taggeldern geschaffen worden ist. Nach Erlass des neuen Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei soll eine Vermehrung der Forstkreise eintreten und würde alsdann die provisorisch kreierte Stelle wieder eingehen.

Bern. (Korresp.) Die Einwohnergemeinde Brienz hat in ihrer Versammlung vom 25. März abhin einstimmig beschlossen, es habe in Zukunft der Ertrag der Gemeindewälder, soweit solcher nicht zu

Forstverbesserungsarbeiten nötig, in die Gemeindegasse zu fliessen und es sei im fernern eine rationelle, forsttechnisch richtige Bewirtschaftung der Waldungen nach staatlichem Muster einzuführen.

Mit diesem Beschluss hat die Gemeinde mit den alten Traditionen gebrochen, die bis dahin zum grössten Nachteil des Forstwesens bestandene „Losholzwirtschaft“ abgeschafft und sich eine Einnahmsquelle eröffnet, deren Segen für das Gemeindegewesen nicht ausbleiben wird. Diese wichtige Neuerung sei auch andern waldbesitzenden Gemeinden zur Nachahmung empfohlen.

— **P e r s o n a l n a c h r i c h t e n.** Herr *F. Zeerleder*, Forstmeister der Bürgergemeinde Bern, ist mit letztem Monat nach Ablauf der vierten Amtsdauer von seiner Stelle zurückgetreten. Derselbe war von 1869 bis 1887 als Oberförster und seither als Chef der bürgerlichen Forstverwaltung thätig und hat sich während dieser langen Zeit mit ebensoviel Sachkenntnis und Pflichttreue, als Hingebung und Liebe zum Walde seiner Aufgabe gewidmet. Nachdem er in solcher Weise während 30 Jahren ganz dem Wohle seiner Vaterstadt gelebt hat, gedenkt Herr *Zeerleder* in Zukunft seine Thätigkeit der Verwaltung seiner ausgedehnten eigenen Besitzungen zuzuwenden.

Als Nachfolger ist vom Burgerrate der bisherige städtische Oberförster, Herr *Hans von Mülinen*, gewählt worden. Da derselbe, neben sonstiger Eignung zu dieser Stelle, seit 1893 an der Verwaltung der 2960 ha grossen Stadtwaldungen teilgenommen und somit Gelegenheit gefunden hat, sich mit allen einschlägigen Verhältnissen genau bekannt zu machen, so darf die Wahl des neuen Forstmeisters sicher als eine glückliche bezeichnet werden.



Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung *Schmid & Francke* in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie *Schmid & Francke* à Berne.)

Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins für 1898. Herausgegeben von *Schirmacher*, Königl. Preuss. Oberforstmeister, Präsident des Schlesischen Forstvereins. Breslau. *E. Morgenstern*. 1899. 176 S. 8°. Preis brosch. M. 2.

Der forstliche Zinsfuss und Bodenwert. Von *Karl Srogl*, Oberförster und Gutsverwalter in Ratschitz. Wien. K. u. k. Hofbuchhandlung *Wilhelm Frick*. 1899. 59 S. 8°. Preis brosch. M. 1. 60.

Société forestière de Franche-Comté et Belfort. Annuaire 1899. Besançon. Imprimerie et Lithographie de Paul Jacquin. 1899. 127 p. in-8°.